

## Entsprechenserklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die Deutsche Beteiligungs AG (im Folgenden: DBAG) seit der jüngsten Entsprechenserklärung den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 (im Folgenden: der Kodex 2017) mit einer Ausnahme entsprochen hat:

In den Verträgen der Vorstandsmitglieder ist die variable Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage nicht im Wesentlichen zukunftsbezogen (Ziffer 4.2.3 des Kodex 2017).

Das Vergütungssystem erfüllt die gesetzlichen Kriterien für die Beteiligung an einem nachhaltigen Unternehmenserfolg. Der finanzielle Erfolg eines einzelnen Geschäftsjahres hängt maßgeblich von wenigen Transaktionen der DBAG-Fonds ab, wobei es mitunter vorteilhafter sein kann, wenn geplante Transaktionen nicht in der vorgesehenen Periode vereinbart, sondern in der Erwartung künftig besserer Konditionen zurückgestellt werden. Würde der Vorstand bei der Bemessung seiner variablen Vergütung an den geplanten Maßnahmen gemessen, könnte er geneigt sein, letztlich suboptimale Entscheidungen zu treffen. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass das bestehende Konzept der variablen Vergütung am besten geeignet ist, Anreize für eine langfristige positive Entwicklung der Gesellschaft zu setzen.

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (im Folgenden: der Kodex 2020) entspricht die DBAG gegenwärtig und zukünftig mit der nachfolgend genannten Ausnahme:

Das bestehende Vergütungssystem und die laufenden Verträge der Mitglieder des Vorstands erfüllen aktuell nicht die Empfehlungen des Kodex 2020.

Die Empfehlungen G.1 bis G.16 des Kodex 2020, die Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands enthalten, müssen ausweislich der Begründung des Kodex 2020 nicht in laufenden Vorstandsverträgen berücksichtigt werden, vielmehr sind damit verbundene Änderungen erst mit deren Verlängerung nach Inkrafttreten der Neufassung des Kodex 2020 erforderlich, soweit diesen Empfehlungen gefolgt wird.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, den Empfehlungen des Kodex 2020 zur Vergütung des Vorstands in Zukunft zu folgen mit einer Ausnahme:

Entgegen der Empfehlung G.10 werden die den Mitgliedern des Vorstands gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihnen nicht überwiegend in Aktien angelegt oder aktienbasiert gewährt. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch verpflichtet, 35 Prozent des Nettobetrages der jeweils gewährten langfristigen variablen Vergütung in Aktien der DBAG zu investieren und die Aktien mindestens vier Jahre von dem Erwerbszeitpunkt an, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand hinaus, zu halten.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Verpflichtung, die variable Vergütung überwiegend in Aktien oder entsprechend aktienbasiert zu gewähren (ohne Berücksichtigung bereits erworbener Aktien) weder angemessen noch erforderlich ist. Die Interessen aller Vorstandsmitglieder sind durch ihren jeweiligen bereits bestehenden Aktienbesitz auch ohne eine so weitgehende Verpflichtung hinreichend mit den Interessen der Gesellschaft verknüpft. Außerdem beteiligen sich die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Investmentteams sind, in einer festgelegten Quote an sämtlichen Beteiligungen der Gesellschaft in Fonds.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, der ordentlichen Hauptversammlung am 25. Februar 2021 ein Vergütungssystem für den Vorstand vorzulegen, das den Empfehlungen des Kodex 2020 mit der oben genannten Ausnahme entspricht.

Wir sind seit der jüngsten Entsprechenserklärung allen Anregungen des Kodex 2017 gefolgt und beabsichtigen auch die Anregungen des Kodex 2020 zu erfüllen.

Frankfurt am Main, im September 2020

Deutsche Beteiligungs AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat